

## Rechtslage in Liechtenstein

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle die Option einer Stundung des Pflichtteils bzw. einer Zahlung in Raten etabliert. Diese Bestimmung wurde vom deutschen § 2331 BGB sprachlich modifiziert übernommen.

Nach § 783 lit a Abs 1: *„Der Erbe kann Stundung des Pflichtteils oder die Zahlung des Pflichtteils in Raten verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.“*

Eine Anordnung ist nur auf Antrag des Erben an das Gericht vorgesehen. Es gibt keine Maximaldauer für die Stundung oder Ratenzahlung, weil dies nach Ansicht des liechtensteinischen Gesetzgebers den Einzelfällen nicht gerecht werden würde. Über die Dauer entscheidet somit ein Gericht im Sinne der Interessenabwägung.<sup>235</sup>

Im Falle der Gewährung von Stundung oder Ratenzahlung ist der Anspruch zu verzinsen und zudem Sicherheit zu leisten. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Sicherstellung obliegt dem Gericht, das nach Billigkeit entscheidet.<sup>236</sup>

## Rechtslage in Österreich

In Österreich gilt grundsätzlich, dass der Pflichtteilsberechtigte den Anspruch mit dem Tod des Erblassers erwirbt. Der Pflichtteilsanspruch muss aber erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen befriedigt werden.<sup>237</sup>

Grund dafür ist die anfängliche Unmöglichkeit der Erfüllung des Anspruchs, weil über die Verlassenschaft noch keinen Überblick besteht und erstmals nur Schätzungen vorhanden sind.<sup>238</sup>

Eine Stundung ist für höchstens fünf Jahre nach dem Tod möglich, nur unter besonderen Umständen kann eine Stundung auf zehn Jahre bewilligt werden.<sup>239</sup>

Es kann zwischen einer vom Verstorbenen angeordneten und einer vom Gericht auf Antrag des Erben gewährten Pflichtteilsstundung differenziert werden.<sup>240</sup>

---

<sup>235</sup> BuA 68/2012 33.

<sup>236</sup> BuA 12/2012 78.

<sup>237</sup> § 765 ABGB.

<sup>238</sup> ErIRV 688 BlgNR 25. GP 26.

<sup>239</sup> §§ 766 f ABGB.

<sup>240</sup> ErIRV 688 BlgNR 25. GP 27.